

Anlage 3 - Strukturqualität Hausarzt

zu dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Krankenkassenverbänden Berlin

Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor (Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V)

In Einzelfällen kann die Aufgabe des koordinierenden Arztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind gemäß § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsärzte und zugelassenen MVZ, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen bzw. nachweisen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einem vertraglich eingebundenen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen. Der Hausarzt beachtet die Überweisungsregeln gemäß Ziffer 1.8.2 der Anlage „Versorgungsinhalte“, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht. Der Hausarzt gemäß Anlage 3 übernimmt nicht die Koordination bei Kindern und Jugendlichen mit einem Diabetes mellitus Typ 1. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

In Ausnahmefällen sind in Ergänzung zu Satz 2 auch Ärzte, die als Internist ohne Schwerpunkt oder mit einem Schwerpunkt gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 dieses Vertrages an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen und pro Quartal mindestens 40 Diabetiker, davon mindestens 10 Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 behandeln, als koordinierende Ärzte – persönlich oder durch angestellte Ärzte – teilnahmeberechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Patienten bereits vor der Einschreibung von diesen Ärzten dauerhaft betreut worden sind. Sätze 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1. Fachliche Voraussetzungen Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V	<ul style="list-style-type: none">- Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktischer Arzt/Ärztin sowie Arzt/Ärztin ohne Gebietsbezeichnungoder- Facharzt/-ärztin für Innere Medizin ohne Schwerpunkt oder mit einem Schwerpunkt gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 mit mindestens 40 Diabetikern / Quartal, davon mindestens 10 Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 in dauerhafter Betreuung <p>und jeweils</p> <ul style="list-style-type: none">- die enge Kooperation mit einem vertraglich eingebundenen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt/Ärztin gemäß Anlage 1 dieses Vertrages ist beim Antrag auf Teilnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin nachzuweisen- Information durch Praxismanual zu Beginn der Teilnahme, ggf. Teilnahme an einer Arztinformations-

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	veranstaltung und - regelmäßige diabetesspezifische Fortbildung, z.B. durch Qualitätszirkel, mindestens einmal jährliche Teilnahme
2. Apparative Ausstattung der Praxis	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis - Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards¹ - 24 Stunden-Blutdruckmessung (in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung und HbA1c-Messung gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (HbA1c-Messung in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) - EKG - Belastungs-EKG² (in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) - Sonographie³, Doppler- oder Duplexsonographie³ (jeweils in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)

¹ Qualitätsstandards gemäß den Empfehlungen in der Begründung zur 9. RSA-Änderungsverordnung Ziffer 1.5.4.1

² Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinie zur Ergometrie der Dt. Gesellschaft für Kardiologie.

³ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie "Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschallvereinbarung)" in der jeweils geltenden Fassung